



Hinweise zum Vorausleistungsverfahren

Nach § 11 Abs. 2 BAföG ist das Einkommen der Eltern auf den Gesamtbedarf des Auszubildenden anzurechnen. Nur der Differenzbetrag zwischen dem Gesamtbedarf des Auszubildenden und dem angerechneten Einkommen wird als Ausbildungsförderung ausgezahlt.

Macht der Auszubildende glaubhaft, dass die Eltern oder ein Elternteil den auf sie entfallenden Anrechnungsbetrag nicht leisten, kann Ausbildungsförderung in Höhe des angerechneten Einkommens maximal bis zur Höhe des monatlichen Gesamtbedarfs als Vorausleistung im Sinne von § 36 Abs. 1 BAföG erbracht werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Auszubildende glaubhaft macht, dass die Eltern den Bedarf nicht leisten und sich weigern, die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Anrechnung daher nicht möglich ist.

Nach § 37 Abs.1 BAföG ist Folge dieser Vorausleistung, dass der Unterhaltsanspruch des Auszubildenden in Höhe der Vorausleistungsbeträge mit der Auszahlung dieser Beträge an den Auszubildenden auf das Land Niedersachsen übergeht. Der Auszubildende hat nach diesem Anspruchsübergang keine Möglichkeit mehr, in Höhe des übergegangenen Anspruchs selbst gerichtlich gegen die unterhaltspflichtigen Eltern / den unterhaltspflichtigen Elternteil vorzugehen. Auch können die Eltern nach Übergang des Unterhaltsanspruches mit befreiender Wirkung nur noch an das Land Niedersachsen zahlen. Die Geltendmachung dieses Unterhaltsanspruches obliegt dem Land Niedersachsen, das den Anspruch gegen zahlungsunwillige Eltern auch im Wege der gerichtlichen Geltendmachung durchzusetzen versucht.

Da das materielle Unterhaltsrecht im Sinne der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vollständig mit den Anrechnungsvorschriften des BAföG übereinstimmt und da das Amt für Ausbildungsförderung die Vorausleistungsbeträge in der Regel aufgrund des elterlichen Einkommens von vor zwei Jahren festsetzen muss, steht nicht in jedem Fall fest, ob der übergegangene Anspruch in voller Höhe befriedigt wird. Vielmehr ist das Land Niedersachsen häufig gezwungen, vor der gerichtlichen Geltendmachung oder im Verfahren vor dem Familiengericht einen Vergleich abzuschließen, bei dem sich der ursprünglich auf den Vorausleistungsbetrag beruhende Anspruch verringert. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass das zuständige Familiengericht den geltend gemachten Anspruch nicht in voller Höhe bestätigt oder gar ganz ablehnt.

Als Alternative zum Vorausleistungsantrag im Sinne von § 36BAföG bleibt dem Auszubildenden die Möglichkeit, den Unterhaltsrechtsstreit selbst zu führen. Für einen derartigen Rechtsstreit besteht – Bedürftigkeit des Auszubildenden und Erfolgsaussichten des Rechtsstreits vorausgesetzt – die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung, so dass ein solcher Rechtsstreit auch geführt werden kann, wenn keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat der Auszubildende – entgegen dem Vorausleistungsverfahren – zu jeder Zeit die Möglichkeit, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen und gegebenenfalls auch Vergleiche abzuschließen. Allerdings liegt die Last der Prozessführung in diesem Fall beim Auszubildenden oder einem von diesem beauftragten Rechtsanwalt.

Welcher Weg gewählt werden soll (Vorausleistungsverfahren oder eigenständige Prozessführung), kann ausschließlich vom Auszubildenden selbst entschieden werden.